

Abschrift.

4 D.1385/1934.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Lackierer P [] S []
in Dresden, geboren am [] in Berlin,
wegen Vergehens nach § 6 der Vo. gegen Verrat am deutschen Volk vom
28. Februar 1933, § 4 Abs. 1 der Vo. zum Schutz von Volk und Staat
vom 28. Februar 1933 und § 21 Abs. 1 und 2 der Vo. zum Schutz des
deutschen Volkes vom 4. Februar 1933

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
14. Dezember 1934, an der teilgenommen haben

als Richter :

der Senatspräsident Gündel,

die Reichsgerichtsräte Rheinisch, Blumberger, Gerlach
und Sellmer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Kanzleiangestellte Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landgerichts in D r e s d e n vom 3. Oktober
1934 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Oberlan-
desgericht in Dresden verwiesen, weil der Angeklagte hinreichend ver-
dächtig ist, im Jahre 1933 zu Dresden ein hochverräterisches Unter-
nehmen vorbereitet zu haben, indem er als früheres Mitglied der
hochverräterische Ziele verfolgenden Syndikalistischen Arbeiter-
föderation aus deren Bücherei Druckschriften, in denen zum General-
streik gehetzt wurde mit dem Endzweck eines Umsturzes der Verfassung
des Deutschen Reiches und der Aufrichtung der Herrschaft des Prole-

ta=

tariats, in seine Verwahrung nahm, um sie dem Zugriff der Polizei zu entziehen und Gesinnungsgenossen zum Lesen verleihen oder an sie weitergeben zu können (Verbrechen nach § 86 StGB. a.F.).

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den landgerichtlichen Feststellungen verfolgte die Syndikalistische Arbeiterföderation, deren Mitglied und Bücherwart der Angeklagte gewesen war, hochverräterische Ziele (UA. S.3). Ihre Bücherreihe enthielt eine Reihe von Druckschriften, in denen zum Generalstreik aufgefordert bzw. gehetzt wurde mit dem Endzweck eines revolutionären Umsturzes der bestehenden Verfassung des Deutschen Reiches und der Aufrichtung der Herrschaft des Proletariats (UA. S. 8 oben), Druckschriften also, deren Inhalt den Tatbestand des Hochverrates begründete (UA. S.13). Der Angeklagte kannte nicht nur jene Ziele der Föderation, sondern auch diesen Inhalt der Druckschriften (UA. S.8). Gleichwohl hat er sie Ende Februar 1933 mit den anderen Büchern der Föderation aus deren früherem Heime in Dresden in seine dortige Wohnung gebracht und darin aufbewahrt, um sie vor dem Zugriff der Polizei zu sichern und ihre spätere illegale Verbreitung zu ermöglichen, namentlich sie seinen Gesinnungsgenossen und etwaigen neu gewonnenen Anhängern seiner Ideen (also Personen, die ebenfalls die Förderung hochverräterischer Ziele verfolgten) jederzeit zum Lesen leihweise zur Verfügung stellen, auch eine derartige, in 100 Stücken vorhandene Druckschrift durch Weitergabe verbreiten zu können (UA. S. 8, 13 und 15).

Treffen diese tatsächlichen Feststellungen zu, so hat sich der Angeklagte des Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. a.F. und des § 83 StGB. n.F., mindestens aber der Beihilfe dazu (§ 49 StGB.) schuldig gemacht. Zur Aburteilung einer solchen strafbaren Handlung war jedoch das Landgericht nicht zuständig, sondern allein das Oberlandesgericht in Dresden, da der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung gemäß § 134 GVG. in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung der Verfahren in Hochverrats- und Landesverrats-sachen vom 18. März 1933 durch Verfügung vom 18. Juli 1933 (Bl. 42 d.A.) an die Staatsanwaltschaft des Landes Sachsen abgegeben hatte (§ 120 GVG.).

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache an dieses Gericht verwiesen werden, weil der Angeklagte auf Grund jener Urteilsfeststellungen des Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne der bezeichneten Strafgesetze hinreichend verdächtig erscheint.

gez. Gündel.

Rheinisch.

Blumberger.

Gerlach.

Sellmer.
